

# **Friedhofsordnung**

## **für den Friedhof in Gersfeld/Rhön**

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVOVAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Gersfeld (Rhön) folgende Friedhofsordnung erlassen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Eigentum, Trägerschaft und Zweckbestimmung**

1. Der Friedhof steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Gersfeld (Rhön).
2. Der Friedhof umfasst die Grundstücke: Flur 7, Flurstücke 58/2, 59, 61 und 62.
3. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde im Kirchspiel Gersfeld waren, ein Recht auf Beisetzung besaßen oder innerhalb des Ortsteils/Stadtteils verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Ortsteils beigesetzt werden. Dies gilt auch für frühere Einwohnerinnen und Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung des Friedhofsausschusses erfolgen.

#### **§ 2**

#### **Friedhofsausschuss**

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt der Evangelischen Kirchengemeinde.

#### **§ 3**

#### **Verwaltung des Friedhofs**

1. Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse. Sie sind ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird von dem Friedhofsausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
2. Die Verwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das, getrennt nach Grabstättenarten gem. § 13, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen, den Tag der Beisetzung und die Laufzeit des Nutzungsrechtes enthält.

#### **§ 4**

#### **Verhalten der Friedhofsbenutzer**

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten geöffnet.

2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Sie haben Äußerungen zu unterlassen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, die für etwaige durch die Kinder verursachte Schäden verantwortlich sind. Werden ältere Kinder mit der Pflege von Grabstätten bauauftragt, so sind deren Eltern oder Erziehungsberechtigten für Schäden und Unfälle voll verantwortlich.

## **§ 5 Einzelvorschriften**

Innerhalb des Friedhofs ist es nicht gestattet:

1. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
2. die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder sonstigen Fortbewegungsmitteln zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen und Rollstühle),
3. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen; Hausmüll, Glas, Tüten und Büchsen dürfen nicht auf die Abraumstellen gebracht werden,
4. Druckschriften gewerblicher und politischer Art zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
5. ohne schriftlichen Auftrag eines/einer Berechtigten oder der Friedhofsverwaltung gewerbliche Aufnahmen oder Aufzeichnungen zu machen,
6. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
7. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
8. Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an der Leine zu führen; Hundekot ist zu beseitigen,
9. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## **§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

1. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (insbesondere Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der/die Gewerbetreibende oder die Firma in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.
2. Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein/eine Gewerbetreibende/r trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.
3. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
4. Bei gewerblichen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei

Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

6. Den Mitgliedern des Friedhofsausschusses, der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofspersonal ist untersagt, den Gewerbetreibenden Informationen zur Erlangung von Aufträgen zukommen zu lassen. Gleiches gilt für die Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

## **II. Bestattungsvorschriften**

### **§ 7**

#### **Bestattungen durch einen evangelischen bzw. katholischen Geistlichen**

1. Die evangelisch oder katholisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch oder katholisch kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Pfarrers/der zuständigen Pfarrerin. § 8 Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeierlichkeiten niedergelegt werden.

### **§ 8**

#### **Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen**

1. Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Handlungen, Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse – insbesondere das christliche – Empfinden zu verletzen.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen müssen bei dem Vorsitzenden des Friedhofsausschusses (§ 2) spätestens am Tag vor der Beerdigung angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden steht dem/der Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

### **§ 9**

#### **Anmeldung der Bestattung**

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen.  
Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
2. Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und ggf. dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin fest; in der Regel an Werktagen (Mo. – Fr.)

## § 10 Särge und Urnen

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht.
3. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Abs. 2 entsprechend.
5. Für die Bestattung in gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
6. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## § 11 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Die Ruhefrist auf dem Grabfeld „Sternenkinder“ beträgt 10 Jahre.

## § 12 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
3. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen von Leichen und Aschen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
4. Sonstige Umbettungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsausschusses. Die Erlaubnis darf abgesehen von sonstigen gesetzlichen Regelungen nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen. Umbettungen von Leichen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig.
5. Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Ordnungsamtes am Bestattungsort im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt.
6. Die Grabmale etc. dürfen nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
7. Kann der Antragsteller/die Antragstellerin nicht allein über den Umbettungsantrag entscheiden, so hat er/sie die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Neben der zu zahlenden Umbettungsgebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

8. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### III. Grabstätten

#### § 13

#### Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Nutzungsberechtigt ist derjenige/diejenige, der/die sich zur Übernahme dieses Rechts bereit erklärt. Im Übrigen werden die Angehörigen nach der in § 14 Abs. 2c genannten Reihenfolge Nutzungsberechtigt. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers (§ 1). An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben für:
  - a) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
    - Reihengrabstätten
    - Rasenreihengrab
    - anonyme Grabstätten
    - Wahlgrabstätten
  - b) Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
    - Urnenreihengrabstätten
    - Urnen-Rasenreihengrabstätten
    - Urnengemeinschaftsgrabstätten
    - anonyme Urnengrabstätten
    - Urnenwahlgrabstätten
  - c) Grabstätten für Sternenkinder
3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
4. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bestattung und die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten. Für bestimmte Gräber entfällt die gärtnerische Pflege (sh. § 13 Abs. 9 Satz 1).
5. Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalls ein Sonder-Nutzungsrecht „Reservierung einer Grabstätte“ (§ 15) an Wahlgrabstätten, Rasenreihengrabstätten, Urnengemeinschaftsgrab, Urnenwahlgrabstätten und Urnen-Rasenreihengrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechtes besteht nicht.
6. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift sowie Übertragung der Nutzungsrechte mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
7. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.
8. Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die bestattungsberechtigten Angehörigen über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist.



Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere Person oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt geworden ist.

9. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte (ausgenommen Urnengemeinschaftsgrab, Urnen-Rasenreihengrab bzw. Erdbestattungs-Rasen-Reihengrab, anonyme Grabstätten). Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. insbesondere § 18 und § 21 Abs. 5) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist die/der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist die/der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Monate befristete Aufforderung. Diese Aufforderung wird im Gersfelder Rhönboten veröffentlicht. Kommt die/der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen, begrünen lassen, der/dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht entziehen und/oder die Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr in eine Rasengrabstätte umwandeln. Die Höhe der Gebühr für die Umwandlung in eine Rasengrabstätte richtet sich nach der Dauer der verbleibenden Ruhefrist. Abgeräumte Grabflächen fallen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Für die laufende Pflege der abgeräumten Grabfläche wird bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 11) eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Zur Wahrung des Persönlichkeitsrechtes des/der Verstorbenen bleibt der Grabstein für die Dauer der Ruhefrist stehen.
10. Bei Erdbestattungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
11. Je eine Aschurne darf außer in Urnengrabstätten auch in belegten Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Bei Reihengrabstätten muss das Nutzungsrecht an der Grabstätte noch mindestens 20 Jahre betragen. Bei Wahlgrabstätten kann dies während der gesamten Zeit des Nutzungsrechtes geschehen. Auf Antrag kann eine Aschurne auch in einer unbelegten Wahlgrabstätte beigesetzt werden.
12. Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
13. Den Auftrag zum Ausheben und Schließen des Grabes erteilt die Friedhofsverwaltung.
14. Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
15. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## § 14

### Erläuterung der Grabstätten

#### 1. Reihengrabstätten

- a) Reihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können auf Antrag gegen Zahlung einer Gebühr für bis zu zehn Jahre verlängert werden. (§14 Abs. 2b gilt entsprechend)
- b) Rasenreihengräber  
Rasenreihengräber werden für die Dauer der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Hierfür wird eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, spätestens im zweiten Jahr nach der

Beisetzung einen Gedenkstein (Grabstein) entsprechend der Gestaltungsordnung auf der Grabfläche zu errichten. Auf die Grabstätte dürfen kein Blumenschmuck, Schalen, Grablaternen o.ä. gestellt werden.

c) Größe der Reihengrabstätten

Für Erwachsene:

Länge 2,20 m, Breite 1,20 m einschließlich des Zwischenweges.

Für Kinder bis zu 1 Jahr:

Länge 1,20 m, Breite 0,60 m

Für Kinder bis zu 5 Jahren:

Länge 1,30 m, Breite 0,70 m

Für Kinder von 6-14 Jahren:

Länge 2,10 m, Breite 0,90 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 0,50 m.

d) Anonyme Grabstätte

Auf dem Friedhof gibt es Flächen für anonyme Erdbestattungen. Diese werden durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Hierfür wird eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Eine anonyme Erdbestattung ist nur möglich, wenn der/die Verstorbene dies zu seinen Lebzeiten schriftlich erklärt hat.

## 2. Wahlgrabstätten

- a) Wahlgrabstätten werden auf Antrag einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre vom Tag des Erwerbs angerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann es nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung einmalig für bis zu 10 Jahren erneuert werden. Der Antrag kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist.

Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

- b) Überschreitet bei Bestattungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Ablaufende des Nutzungsrechts wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

- c) In einem Wahlgrab dürfen die/der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen der/des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,

2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), angenommene Kinder sowie Geschwister,
3. die Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Die Bestattung anderer Personen in einem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

d) Größe der Wahlgrabstätten

Pro Grabstelle:

Länge 2,20 m, Breite 1,20 m einschließlich des Zwischenweges/Zwischenwand

Daraus ergeben sich folgende Größen:

- Doppelgrabstätte Länge 2,20 m, Breite 2,40 m
- Dreiergrabstätte Länge 2,20 m, Breite 3,60 m
- Vierergrabstätte Länge 2,20 m, Breite 4,80 m

Die Breite des Weges zwischen den jeweiligen Grabreihen beträgt 0,50 m.

### 3. Urnenreihengrabstätten

- a) Urnenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschenkapsel beigesetzt werden.

b) Größe der Urnenreihengrabstätte

Länge 0,70 m, Breite 0,75 m plus Zwischenweg

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 0,50 m.

c) Urnen-Rasenreihengrabstätten

Urnen-Rasenreihengrabstätten werden für die Dauer der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Hierfür wird eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Der Nutzungsberechtigte muss innerhalb von 12 Monaten eine Grabplatte (40 x 40 cm) anbringen lassen. Auf die Grabstätte dürfen kein Blumenschmuck, Schalen, Grablaternen o.ä. gestellt werden.

d) Urnengemeinschaftsgrab

Urnengemeinschaftsgräber werden für die Dauer der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Hierfür wird eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Die Größe der Grabstätte beträgt 40 x 40 cm. Der Name wird auf einer Gedenktafel (-stele) dokumentiert. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Blumen können an einer vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.

e) anonyme Urnengrabstätte

Auf dem Friedhof gibt es ein Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen. Diese wird durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Hierfür wird eine Gebühr entsprechend der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Die anonyme Beisetzung von Ascheurnen ist nur möglich, wenn der/die Verstorbene dies zu seinen Lebzeiten schriftlich erklärt hat.



#### 4. Urnenwahlgrabstätten

- a) Urnenwahlgrabstätten werden auf Antrag zur Beisetzung einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Pro Grabstelle kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- b) Größe der Urnenwahlgrabstätte

Pro Grabstelle

Länge 0,70 m, Breite 0,75 m

Daraus ergeben sich folgende Größen:

- Doppelgrabstätte Länge 0,70 m, Breite 1,50 m plus Zwischenweg
- Dreiergrabstätte Länge 0,70 m, Breite 2,25 m plus Zwischenweg
- Vierergrabstätte Länge 0,70 m, Breite 3,00 m plus Zwischenweg

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 0,50 m.

5. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten.

#### 6. Sternenkindergrabfeld

Für die Bestattung von nicht bestattungspflichtigen Verstorbenen steht ein Sternenkindergrabfeld zur Verfügung, um für Eltern einen Ort der Trauer zu schaffen. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nicht vergeben. Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung gegen Zahlung einer Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung.

### § 15

#### Sonder-Nutzungsrechte (Reservierung von Grabstätten)

- 1) Sonder-Nutzungsrechte (vgl. §13 Abs. 5) unterliegen den Bestimmungen der Friedhof-, Gebühren- und Gestaltungsordnung. Abweichend von den hieraus resultierenden Rechten und Pflichten gilt folgendes:
  - a) Reservierte Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind so anzulegen, dass der Grabhügel mit Bodendeckern komplett zuwächst. Ein Grabstein darf erst nach einer Beisetzung errichtet werden.
  - b) Reservierte Urnen-Rasenreihengrabstätten sind durch eine unbeschriftete Grabplatte entsprechend der Gestaltungsrichtlinien durch den Nutzungsberechtigten zu kennzeichnen.
  - c) Reservierte Rasenreihengrabstätten sind durch einen unbeschrifteten Grabstein (entsprechend der Gestaltungsrichtlinien) durch den Nutzungsberechtigten zu kennzeichnen.
- 2) Das Sonder-Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren erworben.
- 3) Für das Sonder-Nutzungsrecht wird eine Gebühr entsprechend der Friedhofsgebührenordnung für den Erwerb von Wahl-, Rasenreihen-, Urnengemeinschafts-, Urnenwahl- und Urnen-Rasenreihengrabstätten erhoben.

- 4) Das Sonder-Nutzungsrecht endet vorzeitig mit dem Zeitpunkt, an dem in der Wahl-, Rasenreihen-, Urnengemeinschafts-, Urnenwahl- und Urnen-Rasenreihengrabstätten eine Leiche bestattet oder Urnen beigesetzt wird.
- 5) In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für Nutzungsrechte an den Wahl-, Rasenreihen-, Urnengemeinschafts-, Urnenwahl- und Urnen-Rasenreihengrabstätten.
- 6) Endet das Sonder-Nutzungsrecht vorzeitig nach Abs.4, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Sonder-Nutzungsrechtes entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das Nutzungsrecht zu entrichten ist.
- 7) Der Erwerb von Sonder-Nutzungsrechten (Reservierungen) an Reihengrabstätten ist nicht möglich.

### **§ 16**

#### **Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten**

1. Die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstätten ist nicht möglich.
2. Auf Antrag kann die Grabstätte frühestens nach Ablauf von 2/3 (Berechnung beginnend mit dem Tag der letzten Beisetzung in der Grabstätte) der Ruhefrist in ein pflegeloses Rasengrab umgewandelt werden. Auf die Grabstätten dürfen nach der Umwandlung kein Blumenschmuck, Schalen, Grablaternen o.ä. mehr gestellt werden. Für die laufende Pflege der abgeräumten Grabfläche durch die Friedhofsverwaltung wird bis zum eigentlichen Ablauf der Ruhefrist (§11) eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Zur Wahrung des Persönlichkeitsrechtes des Verstorbenen bleibt der Grabstein für die Dauer der eigentlichen Ruhefrist stehen.  
Für die Standsicherheit des Grabsteins bleibt der Nutzungsberechtigte für die gesamte Ruhefrist verantwortlich.
3. Die Aufgabe des Nutzungsrechtes an unbelegten (reservierten) Grabstätten kann jederzeit erfolgen. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung der Friedhofsgebühren.

## **IV. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 17**

#### **Wahlmöglichkeit**

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Neben den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Felder 1 - 8) werden auch solche mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (Felder 9 ff) angelegt. Nähere Einzelheiten hierzu regelt die „Ordnung für die Gestaltung von Grab und Grabzeichen“
3. Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.
4. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

## § 18

### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für den gesamten Friedhof gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet werden.
3. Teil- bzw. Komplettabdeckungen der Grabstätten mit Grabplatten sind sowohl auf den Grabfeldern mit besonderen als auch mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien nicht gestattet.
4. Die Umfassungen an den Gräbern auf den Grabfeldern 9 ff dürfen eine Stärke von 10 cm nicht überschreiten. Bei Urnengräbern in diesem Bereich gilt darüber hinaus, dass die Innenfläche zu 2/3 von einer Abdeckung frei bleiben muss.
5. Grabmale müssen standsicher im Sinne von § 20 sein.
6. Firmenbezeichnungen an Grabmalen sind nicht gestattet.

## § 19

### Errichtung und Änderung von Grabmalen

1. Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
2. Der Anzeige ist der Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
3. Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
4. Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
5. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
6. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihrer bevollmächtigten Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

8. Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundament-abmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
9. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.
10. Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung (vgl. § 13 Absatz 7), ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

## § 20

### Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.
2. Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Für den zu erbringenden Nachweis gilt § 6 a des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (GVBl. I 2007 S. 338) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
4. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.



## **§ 21**

### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

1. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauerhaft instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Gestaltung der Grabstätten mit Materialien, wie z.B. Teerpappe, imprägniertes Holz, Kunststoffen jeder Art oder Betonwerksteine anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet. Es dürfen keine Unkrautvernichtungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden.
3. Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen. Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der/die Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.
4. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten, mit Ausnahme der Rasenreihen-, Urnen-Rasenreihen-, Urnengemeinschafts- und anonymen Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
5. Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
6. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Wege zwischen den Gräbern sind anteilig von den Anliegern sauber zu halten.
7. Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabzeichen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
8. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern o.ä. (auch Blumenvasen außer Grabvasen) zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Gefäße können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe dürfen nur mit Genehmigung aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung wird für Ruheplätze Sorge tragen.

## **V. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 22**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.



### **§ 23 Trauerfeiern**

1. Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle oder ein dafür bestimmter Raum oder eine vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Bei Bestattungen dürfen von den Bestattungsunternehmen in der Friedhofskapelle nur die hier vorhandenen Kerzen, Kerzenständer und Kranzständer verwendet werden. Das Aufstellen von zusätzlichen Kerzen usw. ist nicht gestattet. Wenn von den Angehörigen gewünscht, darf ein Foto des Verstorbenen für die Zeit der Trauerfeier in der Kapelle aufgestellt werden.
4. Säрге müssen mindestens 15 Min. vor Beginn der Trauerfeier, bzw. der Bestattungszeit, verschlossen werden und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit der Friedhofsverwaltung, bzw. dem Bestatter, sehen.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 24 Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften**

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 25 Alte Rechte**

1. Für Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 11 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

### **§ 26 Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

**§ 27  
Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVOVAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

**§ 28 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.


Gersfeld / Rhön, den 01.08.2020

**Der Friedhofsausschuss (Kirchenvorstand):**

Dienstsiegel der  
Kirchengemeinde



  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

  
\_\_\_\_\_  
stellv. Vorsitzende/r

  
\_\_\_\_\_  
Mitglied

**Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:**



Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck  
- Das Landeskirchenamt -  
Kassel, den 11.08.20

Im Auftrag  
  
Schmidt  
Kirchenoberamtsrätin